

# Ferienenerwerb des Kindes: Wie viel wird der Unterstützung angerechnet?

Die 15-jährige Sara plant eine Reise und möchte diese mit einem dreiwöchigen Ferienjob finanzieren. Das Einkommen aus diesem Erwerb muss nicht zwingend in der Unterstützungsberechnung der Familie berücksichtigt werden.

Seit der Scheidung werden Frau Niederberger und ihre drei Kinder ergänzend zu den Unterhaltsbeiträgen mit wirtschaftlicher Sozialhilfe unterstützt. Für die bevorstehenden Sommerferien sucht die 15-jährige Tochter Sara einen dreiwöchigen Ferienjob, damit sie mit ihrer Freundin und deren Familie anschliessend eine Ferienreise nach Paris unternehmen kann. Als sie erfährt, dass grundsätzlich alle Einkünfte der Familie an die Unterstützung der Mutter angerechnet werden, ist sie verunsichert und will den Ferienjob nicht mehr antreten.

## → FRAGEN

1. Soll das Einkommen von Sara aus dem Ferienjob an die Unterstützung der Familie angerechnet werden?
2. Welcher Freibetrag steht der Tochter zu, beziehungsweise bis zu welchem Betrag soll dieses Einkommen angerechnet werden?

## → GRUNDLAGEN

Erwerbseinkommen oder andere Einkünfte Minderjähriger, die mit unterstützungsbedürftigen Eltern im gleichen Haushalt leben, sind grundsätzlich bis zur Höhe des auf diese Person entfallenden Anteils anzurechnen (SKOS-Richtlinien E.1.3). Der Arbeitserwerb des minderjährigen Kindes steht jedoch unter seiner Verwaltung und Nutzung, auch wenn es mit seinen Eltern im gleichen Haushalt lebt. Die Eltern können vom Kind verlangen, dass es einen angemessenen Beitrag an seinen Unterhalt leistet (Art. 323 Abs. 1 und 2 ZGB).

Einkünfte von Minderjährigen sind also grundsätzlich im Unterstützungsbudget anzurechnen. Dabei sollte jedoch zwischen einem einfachen, eventuell einmaligen Ferienjob und längerfristigen Temporär- oder gar Festanstellungen unterschieden werden. Es ist keinesfalls anzustreben, dass die Tochter auf den Ferienjob verzichtet, weil sie die volle Anrechnung ihres Einkommens bei der Unterstützungsberechnung der Familie befürchten muss. Zwar ist die Mutter soweit von ihrer Unterstützungspflicht befreit, als es der Tochter zugemutet werden kann, selber für ihren Unterhalt aufzukommen (Art. 276 Abs. 3 ZGB). Dabei hat der Gesetzgeber aber kaum an Fallkonstellationen dieser Art gedacht. Vielmehr ist der Vergleich mit anderen in bescheidenen Verhältnissen lebenden Familien massgebend. Hier würde von der 15-jährigen Tochter wohl eher erwartet, eine nicht zwingend notwendige Ausgabe für Ferien und Freizeit selber zu tätigen.

Angesichts der oft schwierigen beruflichen Integration von unterstützungsbedürftigen Jugendlichen erachtet es die SKOS als sehr wichtig, dass Jugendliche früh lernen, selber Verantwortung zu übernehmen und mögliche Eigenleistungen für Wünsche zu erbringen, die mit dem zur Verfügung stehenden Geld nicht erfüllt

werden können. Jugendliche sollen lernen, dass sich Eigenleistung lohnt und dass sie zu einer Veränderung ihrer Situation führt.

Ausserdem sind Ferienjobs immer auch ein erster Kontakt zur Arbeitswelt. Sie ermöglichen Jugendlichen persönliche und hilfreiche Erfahrungen, die sie später zu einer erfolgreichen beruflichen Integration benötigen. Die Möglichkeiten der Sozialhilfe, Kosten für Freizeitaktivitäten, Ferien und besondere Anschaffungen zu übernehmen, sind beschränkt. Die Teilnahme am sozialen Leben soll bei Kindern und Jugendlichen jedoch besonders gefördert werden (SKOS-Richtlinien C.1.3). In diesem Sinn ist zu empfehlen, dass Jugendliche in Absprache mit den Eltern über den Ferienlohn selber verfügen und sie sich somit ausserordentliche Anschaffungen und Wünsche mit eigener Leistung ermöglichen können.

## → ANTWORT

1. Das Geld aus dem Ferienjob soll der Tochter zur Verfügung stehen und nicht an die Unterstützung der Familie angerechnet werden.
2. Falls das Einkommen aus dem Ferienjob im Unterstützungsbudget für die Familie berücksichtigt wird, wäre der Tochter ein Einkommensfreibetrag zu gewähren, auch wenn sie noch nicht 16 Jahre alt ist. Dieser sollte so bemessen werden, dass ein besonderer Wunsch erfüllt werden kann. ■

**Franz Schmäderer**

Mitglied Kommission Richtlinien und  
Praxishilfen der SKOS

## PRAXIS

In dieser Rubrik werden exemplarische Fragen aus der Sozialhilfepraxis an die «SKOS-Line» publiziert und beantwortet. Das web-basierte Beratungsangebot für SKOS-Mitglieder ist über das Intranet zugänglich: [www.skos.ch](http://www.skos.ch) → Intranet (einloggen) → SKOS-Line.